

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Justiz und Gleichstellung
Präsidialstab
Frau Lisa Sillies
Drehbahn 36 LuV
20354 Hamburg

nur per E-Mail übersandt an:
DrucksachenAbstimmung@justiz.hamburg.de
Cc: sabrina.nilson@justiz.hamburg.de

Vorstandsvorsitz:
Maxi Wantzen
Staatsanwaltschaft Itzehoe
04821 / 66 1819

Thorsten Müller
Jugendgerichtshilfe Hamburg
040 / 428 54 2316

Kontakt:
RG Nord
c/o Thorsten Müller
Christian-Förster-Straße 8 a
20253 Hamburg
rg-nord.dvjj@o2mail.de

Bankverbindung
Hamburger Sparkasse
BLZ 200 505 50 Konto 1250 127 618
IBAN: DE 04 2005 0550 1250 1276 18
BIC: HASPDEHXXX

Hamburg, den 21. Juli 2014

Stellungnahme zum Referentenentwurf zum Gesetz über den Vollzug des Jugendarrestes

Allgemeine Vorbemerkungen

Die Regionalgruppe Nord begrüßt, dass – wie es sich insbesondere aus dem Arrestziel und den aufgezählten Mitteln der erzieherischen Gestaltung und der fördernden Angeboten ergibt - dem Referentenentwurf eine individualpräventive Ausrichtung zugrunde liegt und der Jugendarrest damit wegrückt vom Sanktionscharakter. Für den Hamburger Jugendarrest wird hier ein ambitioniertes Ziel gesetzt. Es bleibt zu hoffen, dass zur Erreichung dieses Ziel ausreichend finanzielle sowie ausreichend und geeignete personelle und räumliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden.

Etwas schade ist in diesem Zusammenhang nur, dass die konkrete Gesetzesgestaltung sehr stark an das Hamburger Jugendstrafvollzugsgesetz gekoppelt ist und somit deutlich weniger innovativ als beispielsweise das nordrhein-westfälische Gesetz.

Im Folgenden werden einzelne Regelungen des Referentenentwurfs aufgegriffen und kommentiert, soweit sie für wesentlich gehalten werden.

Zu den Regelungen im Einzelnen

Zu § 2 Arrestziel und § 3 Erzieherische Gestaltung, fördernde Maßnahmen

Wie bereits vorangestellt ausgeführt, fokussiert die Formulierung zutreffender Weise den Erziehungsgedanken und verdeutlicht, dass der Vollzug des Jugendarrests für sich alleine die Situation des Jugendlichen insbesondere im Hinblick auf seine zukünftige Legalbewährung nicht ändern kann. Am Ende muss die Praxis zeigen, ob es in Zeiten knapper Ressourcen gelingen wird, ausreichend geeignete fördernde Angebote zu schaffen und anzubieten.

Wünschenswert wäre noch die Aufnahme des Täter-Opfer-Ausgleichs in die Aufzählung der fördernden Angebote (vgl. insoweit auch § 4 Absatz 3 des Schleswig-Holsteiner Gesetzesentwurfs).

Zu § 4 Mitwirkung und Stellung der Jugendlichen

Die hier festgelegte Mitwirkungspflicht widerspricht dem aktuellen pädagogischen Wissensstand¹. Danach ist eine motivierende Lernatmosphäre notwendig um soziales Training zu ermöglichen. Eine solche Atmosphäre kann aber nur erreicht werden, wenn Jugendliche sich nicht Disziplinarmaßnahmen – die für die Umsetzung einer Pflicht aber erzieherisch erforderlich wären – gegenüber stehend sehen. Eine Mitwirkungspflicht ist daher kontraproduktiv für die Erreichung des gesetzten Arrestziels.

Dementsprechend ist Satz 1 zu streichen und Satz 2 und 3 dann folgendermaßen zu formulieren: *Die Bereitschaft der Jugendlichen zur Mitwirkung an der Erreichung des Arrestziels und ihre Teilnahme an den fördernden Angeboten des § 3 Absatz 2 ist zu fördern. Alle Maßnahmen im Arrest sollen den Jugendlichen erläutert werden, insbesondere der Inhalt und das Ziel des Behandlungsangebots.*

Ergänzend sollte auch darüber nachgedacht werden, ob den Jugendlichen ein Rechtsmittel gegen die Wahl der erzieherischen Maßnahmen zugestanden werden soll.

Zu § 5 Zusammenarbeit und Einbeziehung Dritter

Hier wird zutreffend verdeutlicht, dass alleine der Vollzug des Arrests nicht zur Erreichung der Arrestziele führen kann, sondern dass die Zusammenarbeit vor allem mit Behörden und Institutionen außerhalb erforderlich ist. Der Arrest kann und soll nur ein Durchgangsmanagement für den Jugendlichen sein. Wesentlich für die Förderung des Jugendlichen sind die sich anschließenden Angebote.

Zu § 6 Erfüllung von gerichtlichen Auflagen und Weisungen im Jugendarrest

Die explizite Festschreibung der Möglichkeit, nicht erfüllte Weisungen und Auflagen auch im Arrest erfüllen zu können, wird sehr begrüßt, da sie der Praxis, die einen hohen Anteil von Nichtbefolgungsarresten aufweist, gerecht wird.

Zu § 8 Förderplan

Insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Bundesgesetzgeber nunmehr die Verhängung eines Warnschussarrestes ermöglicht hat, ist die verbindliche Einbeziehung der Jugendbewährungshilfe (bzw. deren schriftliche Bericht) für die Erarbeitung des Förderplan notwendig. Zudem ist ihre Einschaltung in diesen Fällen zur Förderung der zukünftigen Zusammenarbeit zwingend notwendig – auch wenn sie vorher noch nicht involviert waren. Satz 2 und 3 sind dementsprechend zu ergänzen bzw. zu berichtigen:

Die Jugendhilfe und die Jugendbewährungshilfe sollen einbezogen werden, soweit sie an der Betreuung eines Jugendlichen beteiligt sind. Die Berichte der Jugendgerichtshilfe und der Jugendbewährungshilfe sind zu berücksichtigen, sofern sie in schriftlicher Form vorliegen.

¹ Vgl. dazu: Bihs, Anne (2013), Grundlegung, Bestandsaufnahme und pädagogische Weiterentwicklung des Jugendarrests in Deutschland unter besonderer Berücksichtigung des Jugendarrestvollzuges in Nordrhein-Westfalen.

Zu § 10 Aufenthalt außerhalb der Anstalt

Zwar erscheint die Regelung grundsätzlich sinnvoll, wünschenswerte wäre aber, wenn von der Vollstreckung des Arrestes gemäß § 87 Absatz 3 Satz 1 abgesehen wird, wenn Jugendliche stabilisierenden Beschäftigungen nachgehen, insbesondere dann, wenn diese nach der Verurteilung aufgenommen werden.

Zu § 31 Durchsuchung und § 32 Feststellung von Suchtmittelmissbrauch

Der Gesetzestext sollte klarstellen, dass eine Durchsuchung bzw. die Anordnung von Maßnahmen *nur in begründeten Einzelfällen* vorgenommen werden dürfen, soweit sie zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt erforderlich sind. Der Gesetzestext ist dementsprechend zu ergänzen.

Zu § 40 Umgang mit Pflichtverstößen

Der Verzicht auf die eingriffsintensiven Disziplinarmaßnahmen im Sinne des Short-Sharp-Shock-Verständnisses des Jugendvollzugsgesetzes wird befürwortet. Der Referentenentwurf wird insoweit als gelungen angesehen.

Zu 41 Beschwerderecht

Um das Beschwerderecht für die Jugendlichen effektiver zu gestalten, sollte entsprechend der Regelung im Schleswig-Holsteiner Entwurf folgender Satz 2 ergänzt werden:

Diese ist verpflichtet, bei Beschwerden alsbald das Gespräch mit dem Jugendlichen zu suchen, um die Anliegen zu besprechen.

Zu bedenken ist darüber hinaus, dass das jetzige Beschwerderecht keinen effektiven Rechtsschutz liefert. Wünschenswert wäre ein unmittelbares Beschwerderecht zum Jugendrichter, das im Hinblick auf die kurze Verweildauer im Arrest mit kurzen Fristen ausgestattet werden muss.

Zu § 43 Organisation der Jugendarrestanstalt

An dieser Stelle sollte der Gesetzgeber für die Entwicklung freier Formen des Jugendarrests offen bleiben, § 43 sollte daher folgendermaßen ergänzt werden:

Zur Erreichung des Arrestziels kann der Vollzug auch in freien Formen durchgeführt werden.

Zu § 47 Bedienstete

Die Verpflichtung zur Anstellung eines Bediensteten mit psychologischen Fachkenntnissen sollte ergänzt werden.

Ergänzend ist zudem anzuführen, dass der Referentenentwurf keine verbindliche Regelung für die Zuführung der Jugendlichen durch die Polizei enthält, um Rechtsklarheit insbesondere im Hinblick auf die Anwendung von unmittelbarem Zwang zu schaffen.

Zudem bestimmt der Gesetzesentwurf auch keine besonderen pädagogischen Erfordernisse für die Formen des Freizeit- und Kurzarrests sowie den Warnschussarrest.² Diese Möglichkeit wurde leider versäumt.

² Siehe dazu auch Bihs 2013.

Schlusswort

Wie sich aus der Stellungnahme ergibt, verdient der vorgelegte Referentenentwurf überwiegend und in wesentlichen Teilen Zustimmung. Nicht unerwähnt soll aber bleiben, dass der Vorstand der Regionalgruppe Nord grundsätzlich der Verhängung von Jugendarrest (insbesondere in der Form von Kurz- und Freizeitarresten) kritisch gegenübersteht und an der erzieherischen Wirkung Zweifel hat. Es darf in diesem Zusammenhang auf die von der DVJJ entwickelten Mindeststandards zum Jugendarrestvollzug verwiesen werden:

„Die erzieherische Einflussnahme durch einen Jugendarrest ist schon auf Grund der zeitlichen Dauer von maximal 4 Wochen begrenzt und darf dementsprechend auch bei einer inhaltlichen Verbesserung des Vollzugs nicht überschätzt werden. Auch die Ergebnisse der Rückfallforschung sprechen gegen eine Ausweitung des Jugendarrestes und für die Beachtung des Subsidiaritätsprinzips.“³

Für den Vorstand
Maxi Wantzen

³ ZJJ 2009, S. 275.